

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Park Seeben"

(veröffentlicht im Amtsblatt 05. Mai 1995)

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Park Seeben" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 9,5 Hektar.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Seeben auf dem Flurstück 25/21. Im Westen schließt das Gelände des Stadtgutes an, im Norden verläuft der Tornauer Weg, und im übrigen Grenzverlauf begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland) den geschützten Landschaftsbestandteil. Der weitgehend geschlossene Baumbestand des geschützten Landschaftsbestandteils hebt sich von der übrigen, landwirtschaftlich genutzten Umgebung deutlich ab.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Der von der Verordnung erfaßte Flurstückanteil ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:2.500 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) festgelegt. In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Sicherung einer Altholzinsel mit einem Laubbaumbestand, der deutlich älter ist als in wirtschaftlich genutzten Wäldern: die zahlreichen, in der Alterungsphase befindlichen, sehr hohen und dickstämmigen Baumexemplare (Rotbuche, Eiche, Esche u.a.), der große Anteil an Bruch- und Moderholz sowie die liegendegebliebenen abgestorbenen Bäume bilden einen naturnahen Gehölzbiotop, der in dieser Form auf dem Gebiet der Stadt Halle einzigartig ist;

2. Schutz und Entwicklung der Waldsaumvegetation, der Hecken und der obstbaumbestandenen Wiese, welche wertvolle Begleitbiotope darstellen;
3. Sicherung des Altholzbiotops als Lebensraum für z.T. gefährdete und/oder gesetzlich geschützte Tierarten, die vor allem durch intensive Nutzung und Bebauung ihren Lebensraum verloren haben bzw. noch verlieren werden:
als Brut-, Nist-, Nahrungs- und/oder Rückzugshabitat ist das Gebiet von besonders großer Bedeutung für die Vogelwelt; auch andere Tiergruppen wie Kleinsäuger und wirbellose Tierarten (Käfer, Hautflügler, Schnecken) finden hier ideale Lebensbedingungen;
4. Schutz des ehemaligen Parkgeländes als Standort einer laubwaldtypischen Bodenflora, die sich zusammensetzt aus Farn- und Blütenpflanzen, Pilzen, Moosen und Flechten;
5. Sicherung der Altholzinsel als Nisthabitat für besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Vogelarten i.S.d. § 20e Bundesnaturschutzgesetz (Schwarzspecht - *Dryocopus martius* und Rotmilan - *Milvus milvus*);
6. Erhaltung eines Landschaftsbestandteils von charakteristischer Eigenart und Schönheit;
7. Belebung und Pflege des Landschaftsbildes;
8. Erhaltung des wichtigen Trittsteinbiotops als Beitrag zur Biotopvernetzung und Schaffung eines Biotopverbundsystems im Raum Halle.

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere, wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Biotoptyp eines Altholzes beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu zerstören, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
 2. Tot-, Moder- oder Bruchholz aus dem geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern;
 4. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen;
 5. den Boden durch Befahren oder andere Maßnahmen zu verdichten;
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 7. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;

8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 10. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
 11. Hunde frei laufen zu lassen;
 12. Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden;
 13. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
 15. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
 16. Veranstaltungen durchzuführen;
 17. im Wald die ausgewiesenen Wege zu verlassen, ausgenommen sind die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
 18. auf den Waldwegen zu reiten;
 19. im Gebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren;
 20. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 2. die einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen am vorhandenen Wegenetz (eine dauerhafte Versiegelung bisher unversiegelter Verkehrsflächen bleibt ebenso wie die Neuanlage von Verkehrsflächen ausgeschlossen);
 3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;

4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 5. Maßnahmen, die zur Lokalisierung und Untersuchung des Altbergbaues, der damit in Zusammenhang stehenden vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen.
- (2) Soweit die Maßnahmen des Absatzes 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, gelten die Regelungen der §§ 8 ff. NatSchG LSA.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Detailkarten

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.